



Satzung

Vom 5.10.1982, geändert am 21.02.1991, geändert am 30.03.1993,
geändert am 22.03.2013, geändert am 27.04.2015

§ 1 (Präambel)

Die Gesellschaft für ökologische Planung e.V. ist eine Gemeinschaft von Menschen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, der zunehmenden Zerstörung von Natur und Umwelt Einhalt zu gebieten und die Menschen zu einem Leben in Einklang mit ihrer natürlichen Umwelt anzuhalten. Die Gesellschaft für ökologische Planung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 (Name, Sitz und Zweck des Vereins)

1. Der Verein führt den Namen:
Gesellschaft für ökologische Planung e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen werden.
3. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Förderung des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Beteiligung an der Erhaltung und Wiederherstellung von Natur und Umwelt durch praktische Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen
- b) Verbesserung des Umweltbewusstseins breiterer Bevölkerungsschichten durch Betrieb eines Informationszentrums, umweltpädagogische und umweltpolitische Aktivitäten, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer
 - a) sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt
 - b) eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet hat
 - c) die Satzung des Vereins anerkennt

2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Vorstand wirksam.
5.
 1. Durch den Vorstand können gegenüber Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie gegen diese Satzung oder gegen die Grundsätze des Vereins verstoßen haben und ihm dadurch Schaden zugefügt haben.
 2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern des Vereins auf Zeit
 - d) Aberkennung von Vereinsämtern
 - e) Ausschluss aus dem Verein
 3. Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

§ 4 (Organe)

Organe der Gesellschaft für ökologische Planung e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Arbeit des Vereins und trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, die in § 8 genannten Mitglieder des Vorstands und die zwei Rechnungsprüfer.
4. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie beschließt über den Haushaltsvorschlag des Vorstands.

§ 6 (Zusammentreten der Mitgliedsversammlung)

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:

1. Auf Einladung des Vorstands, mindestens einmal im Jahr;
2. auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder des Vorstands innerhalb von 14 Tagen.

§ 7 (Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ordnungsgemäß eingeladen wurde, wenn die Einladungen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag an die Mitglieder versandt worden sind.
2. Beschlussfähigkeit kann nur auf Antrag festgestellt werden.

§ 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) mindestens einem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzern
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

Jeweils zwei der oben genannten Personen sind zusammen vertretungsberechtigt. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 (Aufgaben des Vorstands)

1. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Er leitet die Mitgliederversammlungen, führt die laufenden Geschäfte und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands durch. Dabei steht ihm der Vorstand zur Seite.
3. Der Vorstand entscheidet über alle organisatorischen und andere wichtigen Fragen.
4. Wenn eine Entscheidung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung nicht mehr eingeholt werden kann, kann der Vorsitzende nach Einwilligung mindestens eines Stellvertreters bei wichtigen oder auch grundsätzlichen Entscheidungen eine bindende Erklärung abgeben, die nachträglich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zur Billigung vorzulegen ist.
5. Im Falle einer Verhinderung betraut der Vorsitzende einen seiner Stellvertreter mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse.

§ 10 (Zusammentreten des Vorstands)

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.
2. Der Vorsitzende hat den Vorstand auf Antrag eines Stellvertreters oder zweier anderer Mitglieder innerhalb von sieben Tagen einzuberufen.

§ 11 (Beiträge)

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Das Nähere regelt die vom Vorstand erlassene Beitragsordnung. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 12 Monate mit seinem Beitrag schuldhaft in Verzug ist.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 (Rechnungsprüfer)

1. Die Rechnungsprüfer haben gemeinsam sämtliche Kassenunterlagen des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis einen Jahresbericht zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer können der Entlastung des Vorstands widersprechen. In diesem Fall ist zur Entlastung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Rechnungsprüfer können der Entlastung des Vorstands widersprechen, wenn Mittel für andere als dem Verein dienende Zwecke ausgegeben wurden, Belege von erheblichem Wert nicht anerkannt werden können, oder der Kassenbericht durch Verschulden des Vorstands nicht fertiggestellt wurde.

§ 13 (Wahlen)

1. Die Neuwahlen der in § 8 genannten Mandatsträger finden alle zwei Jahre, beginnend mit dem der Vereinsgründung folgenden Jahr, in den ersten sechs Monaten statt.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mandatsträger einzeln oder in der Gesamtheit abberufen. Diese führen ihr Mandat bis zur Neuwahl weiter. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei einer Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder und nachdem auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder eine Mitgliederversammlung mit der Beschlussfassung über den Abberufungsantrag als einzigem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Neuwahlen sind innerhalb von zwei Monaten nach einem Beschluss des § 13 Ziffer 3 durchzuführen.

5. Anfechtungen von Wahlen müssen spätestens sieben Tage nach der betreffenden Wahl beim Vorstand eingehen. Er entscheidet über die Gültigkeit der Wahl und kann die nochmalige Durchführung der angefochtenen Wahl anordnen.

§ 14 (Wahlberechtigung und Wählbarkeit)

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der „Gesellschaft für ökologische Planung e.V.“, die ihren Beitrag für das der Wahl vorhergehende Jahr vollständig bezahlt haben und mindestens schon zwei Monate Mitglied der „Gesellschaft für ökologische Planung e.V.“ sind.
2. Der Vorsitzende stellt zusammen mit einem Stellvertreter und dem Schatzmeister bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fest, wer wahlberechtigt und wählbar ist.
3. Über Beitragsstundungen und Erlass entscheidet der Vorstand.

§ 15 (Satzungsänderungen)

Änderungen dieser Satzung können nur beschlossen werden, wenn der Antrag mindestens eine Woche vorher allen Mitgliedern im Wortlaut schriftlich mitgeteilt worden ist.

Für die Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Versammlung notwendig.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der Anwesenden erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.